

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 30.

Weimar.

15. October 1904.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904, Reichs-Gesetzblatt Seite 266, Seite 197. — Ministerialbeschlussanordnung, betr. die Salomonverlegung der bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Arbeitsunterkunft in Zwen trefenden Kommissionen 1. für die ärztliche Besprechung, 2. für die Prüfung der Ärzte und Zahnärzte, 3. für die pharmazeutische Prüfung, Seite 198. — Ministerialbeschlussanordnung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Staatigen Wa- und Waidverehrungs-Kommissionen in Chemnitz, Seite 198. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 200.

### Ministerialverordnung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904,

Reichs-Gesetzblatt Seite 266.

[102] Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904, Reichs-Gesetzblatt Seite 266, wird hierdurch verordnet, was folgt:

Landes-Zentralbehörde im Sinne der §§ 1 Abs. 5, 2, 3 und 20 des Gesetzes ist das Staatsministerium, Departement des Innern.

Höhere Verwaltungsbehörde ist in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 3 der Bezirksdirektor.

Zu bezug auf die der

„höheren Verwaltungsbehörde“

zugewiesene Genehmigung der Ortsstatuten (§ 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) bewendet es bei der durch das Gesetz vom <sup>18. September 1869</sup> <sub>2. Juni 1870</sub> Art. IV Abs. 3 festgesetzten Zuständigkeit des Großherzoglichen Staatsministeriums.